

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Vorlage</b>	Datum: 04.05.2021
Amt:	Stellvertreter des Oberbürgermeisters	Drucksachenummer: <b>VII/0463</b>	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Az.:	SOB 10 03/2020		
<b>TOP:</b>	Zweckvereinbarung Zensus		
<b>Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:</b>			
Belange der Ortschaften werden berührt.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Beratungsfolge:</b>		<b>Beratungsergebnis:</b>	
Stadtrat	am: 31.05.2021		

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>							
Finanzierung	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input type="checkbox"/>	nein	
Wenn ja		Produktkonto	Betrag				
Produktkonto (Ermächtigung)						Euro	
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen				Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge				Euro	
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben				Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen				Euro	
Folgekosten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag		Euro			
	<input type="checkbox"/> jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr		
	<input type="checkbox"/> einmalig	Betrag		Euro	im Jahr		
Sichtvermerk der Kämmerin:							

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, mit der Hansestadt Stendal die in der Anlage 1 beigefügte Zweckvereinbarung mit der Hansestadt Osterburg zur Einrichtung einer gemeinsamen Erhebungsstelle.

### **Begründung:**

Im Jahr 2022 wird der Zensus durchgeführt. Dazu muss eine Erhebungsstelle eingerichtet werden, welche die zur Umsetzung des Zensusausführungsgesetz LSA notwendigen Aufgaben erledigt. Im Rahmen des Zensus werden in Stendal über 11.000 Haushalte von Erhebungsbeauftragten befragt. Die Erhebungsstelle führt den Zensus durch, d.h. sie organisiert die Befragungen, rekuriert die Erhebungsbeauftragten und sorgt für die ordnungsgemäße Auswertung und Weiterleitung an die beteiligten Statistikbehörden.

Die Erhebungsstelle wird räumlich in der Breiten Straße 63 angesiedelt. Dort wird eine abgeschottete Statistik-Stelle eingerichtet, die sowohl räumlich, personell und technisch (IT) von der übrigen Verwaltung abgekoppelt sein muss.

Die Hansestadt Osterburg ist bereits im letzten Jahr an die Hansestadt Stendal mit dem Wunsch herangetreten, eine gemeinsame Erhebungsstelle zu bilden. Hintergrund war und ist die Schwierigkeit geeignetes Personal für die Erhebungsstelle zu finden. Die Durchführung des Zensus wurde dann wegen Corona um ein Jahr verschoben. Anfang dieses Jahres stand fest, dass die Durchführung des Zensus nicht erneut verschoben wird. Daraufhin wurde der Entwurf einer Zweckvereinbarung erarbeitet und mit dem Ministerium des Innern abgestimmt. Die finale Fassung der Zweckvereinbarung wurde am 03.05.2022 fertiggestellt. Aus diesem Grund konnte das Beschlussverfahren nicht früher eingeleitet werden.

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) erlaubt es Gemeinden, Aufgaben gemeinschaftlich oder füreinander wahrzunehmen, um die Verwaltungskraft besser ausschöpfen zu können. Als Form der Gemeinschaftsarbeit kommt im vorliegenden Fall der Abschluss einer Zweckvereinbarung (§ 3 GKG LSA) in Betracht. Es handelt sich dabei um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, in dem die wechselseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden. Insofern kann auf den Inhalt der Zweckvereinbarung verwiesen werden. Kommt die Zweckvereinbarung zustande, geht die Aufgabe der Erhebung von der Hansestadt Osterburg auf die Hansestadt Stendal über.

Der Abschluss der Zweckvereinbarung soll es ermöglichen, die personellen Ressourcen beider Parteien zu bündeln. So kann die Leitungsebene der Erhebungsstelle gestrafft werden. Aktuell sind für die Erledigung der Aufgabe im Stellenplan 3 Stellen ausgewiesen. Aktuell laufen die Stellenausschreibungen. Osterburg wird zwei Sachbearbeiter abordnen. Die gemeinsame Erhebungsstelle führt nicht zu zusätzlichen Kosten, weil sich beide Vertragsparteien die entstehenden Kosten teilen. Damit Dienstoffahrten vermieden werden, wird in Osterburg eine Zweitstelle eingerichtet, die als Anlaufpunkt für die Erhebungsbeauftragten in Osterburg dient.

Da es sich bei der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle um Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis handelt, bedarf die Zweckvereinbarung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung wurde der Kommunalaufsichtsbehörde durch die Hansestadt Stendal zur Vorabprüfung übergeben. Die KAB hat aber aufgrund der Arbeitsüberlastung mitgeteilt, dass sie diese nicht durchführen kann. Da die Zweckvereinbarung aber mit dem Ministerium des Innern abgestimmt ist, dürfte von der Genehmigungsfähigkeit auszugehen sein.

Der Stadtrat ist gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 17 KVG LSA für die Entscheidung zuständig.

Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1: Zweckvereinbarung